

Heimatverein Badegast e.V.

– Vereinssatzung –

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Heimatverein Badegast. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird er den Zusatz „e.V.“ führen.
- 2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Südliches Anhalt / Ortsteil Großbadegast.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Zwecke des Vereins sind die folgenden:
 - a. Die Förderung von Kunst und Kultur,
 - b. Die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - c. Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetzen sowie des Umweltschutzes einschließlich Klima- und Hochwasserschutzes,
 - d. Die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Ortsverschönerung,
 - e. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
 - f. Die Förderung der Jugend- und Bildungsarbeit,
 - g. Die Förderung der örtlichen Kultur und des örtlichen Brauchtums.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich und unmittelbar für die in dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Der Verein darf im Rahmen der Abgabenordnung (§ 62 AO) Rücklagen bilden, wenn dies erforderlich ist, um seine gemeinnützigen Zwecke nachhaltig erfüllen oder geplante Vorhaben finanzieren zu können. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Der Satzungszweck wird insbesondere in Großbadegast, Kleinbadegast und Pfriemsdorf verwirklicht durch
 - Pflege und Erhalt des örtlichen Kriegerdenkmals,
 - Durchführung von Umwelt- und Landschaftspflegeaktionen,
 - Pflege und Unterstützung von Spielplätzen,
 - Organisation von Dorffesten und weiteren kulturellen Veranstaltungen,
 - Unterstützung der örtlichen Kindertagesstätte durch Projekte.
 - Gestaltung des Zollstockplatzes in Pfriemsdorf
 - Unterstützung des Ortschaftsrates

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in kein Rechtsmittel zu.
- 3) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder beteiligen sich regelmäßig am Vereinsleben. Passive Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags, ohne zur aktiven Mitarbeit verpflichtet zu sein.

- 4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- 5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 6) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 7) Die Mitglieder sind im Zuge der Antragstellung verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Änderungen dieser Daten sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen und zu übermitteln.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die reguläre Mitgliedschaft endet entweder mit dem Versterben der natürlichen Person, der Erlöschung der juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss durch den Vereinsvorstand.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht beglichen hat.
- 4) Die Gründe des Ausschlusses aus dem Verein sind dem/der Betroffenen Person/en zusammen mit dem Bescheid über den Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
- 5) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, binnen eines Monats nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses Einspruch einzulegen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Einspruch mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.
- 6) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 7) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt entweder mit dem Versterben der natürlichen Person, der Erlöschung der juristischen Person, durch eigenmächtige Niederlegung oder durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung.
 - a. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Abstimmung, in welcher mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Aberkennung zustimmen müssen.
- 8) Offene Forderungen bleiben auch nach Austritt oder Ausschluss aus dem Verein bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und am Vereinsleben teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr hat die Möglichkeit der Übernahme von Ämtern innerhalb des Vereins.
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 5) Mitglieder haften gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3) Der Vorstand kann Mitglieder von den Beiträgen ganz oder teilweise befreien.
- 4) Auf Antrag kann der Beitrag gestundet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem ersten, dem zweiten, dem dritten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den drei Vorsitzenden. Der Verein wird durch jeweils zwei dieser drei Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- 3) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) der Ausschluss von Mitgliedern unter Berücksichtigung von §4 Abs. 3 der Vereinssatzung,
- f) das Erlassen von Vereinsordnungen zur Regelung vereinsinterner Abläufe.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- 1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln und mit einfacher Mehrheit gewählt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 2) Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters, welcher die Sitzung einberufen hat.
- 2) Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles sowie hybrides Treffen abgehalten werden und erfolgt durch Einwahl aller oder der nicht persönlich teilnehmenden Vorstandsmitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz.
- 3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- 4) Er tagt nach Bedarf, mindestens aber sechsmal jährlich.
- 5) Zu den Vorstandssitzungen können mit beratender Funktion Fachleute oder Vertreter von Politik und Verwaltung eingeladen werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung sowie die Aberkennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder postalisch unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 2) Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung.
- 3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- 4) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

- 6) Zu den Mitgliederversammlungen können mit beratender Funktion Fachleute oder Vertreter von Politik und Verwaltung eingeladen werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
 - a. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Dieser wird den Teilnehmern zusammen mit der Einberufung schriftlich mitgeteilt.
 - b. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Die hierzu benötigten Einwahldaten teilt der Vorstand den Mitgliedern mindestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mit.
 - c. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung (hybride Versammlung) ist möglich.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 2) Sollte der Verein weniger als 8 Mitglieder haben, ist die Mitgliedsversammlung mit einer Anwesenheit von 50% der Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die offene Wahl gilt als Standardverfahren. Geheime Wahlen können auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.
- 4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten findet eine Stichwahl statt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- 5) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden somit keiner der zur Wahl stehenden Optionen zugeordnet. Darüber hinaus werden sie separat im Protokoll erfasst.
- 6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 7) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung auf die beabsichtigte Beschlussfassung hingewiesen wurde.
- 8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Kassenwesen

- 1) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
- 2) Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Auszahlungen über 200€ bedürfen der Zustimmung des 1. oder des 2. oder des 3. Vorsitzenden (auch in elektronischer Form).
- 3) Am Ende des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Rechenschafts- und Kassenbericht vorzulegen. Sofern von der Mitgliederversammlung Kassenprüfer gewählt wurden, prüfen diese den Kassenbericht und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.
- 4) Danach entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Spenden

- 1) Über den Mitgliedsbeitrag hinaus können Geld- und Sachspenden geleistet werden, für die Spendenquittungen erteilt werden, sofern der Verein als gemeinnützig anerkannt wurde.
- 2) Auch Nicht-Mitglieder können dem Verein Spenden zukommen lassen.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.